

Statuten des Goffhelfvereins Obersimmental-Saanen

Zweck und Grundlagen des Vereins

Art. 1

Der Gotthelfverein Obersimmental/Saanen ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB. Er fördert und unterstützt Kinder und Jugendliche, welche in familiären und finanziellen Schwierigkeiten aufwachsen, und versucht sie in christlicher Verantwortung zu begleiten.

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

Art. 2

- a) Die Unterstützung erfolgt an Kinder und Jugendliche, mit Wohnsitz im Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen, bis zum Ende der Erstausbildung oder nach Ermessen des Vorstandes.
- b) Die finanziellen Verhältnisse werden überprüft. Längerfristige Unterstützungen (Patenschaften) werden halbjährliche neu beurteilt. Bezüger von Geldern der öffentlichen Fürsorge sind davon ausgeschlossen. Einmalige Beiträge sind möglich nach Ermessen des Vorstandes.

Mitgliedschaft

Art. 3

Folgende Mitgliedschaften sind möglich:

- Einzelmitgliedschaft
- Familienmitgliedschaft
- Politische Gemeinden und Kirchgemeinden
- Juristische Personen
- Andere Körperschaften

Mitglied des Vereins sind alle, welche sich zur Entrichtung des von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichten.

Finanzen

Art. 4

ede

Die finanziellen Hilfsmittel setzen sich wie folgt zusammen:

- Beiträge der Mitglieder
- Gönnerbeiträge resp. feste Patenschaften
- Geschenke, Legate, Kollekten
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Beiträge von Behörden und andern Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes
- Zinserträge des Vereinsvermögens

Organisation

Art. 5

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 6

Die Mitglieder des Vereins versammeln sich ordentlicherweise einmal jährlich. Der Mitgliederversammlung steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes
(Amtsdauer max. 2 x 4 Jahre)
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Wahl eines oder mehrerer Rechnungsrevisoren für 3 Jahre mit Wiederwählbarkeit
- d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichtes
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung von Anträgen (Mitglieder und Vorstandsmitglieder), welche 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- g) Änderungen von Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 7

Im Vorstand soll jede Gemeinde des Verwaltungskreises durch mindestens ein Mitglied vertreten sein, welches durch seine berufliche oder familiäre Funktion dafür geeignet ist. Zudem ist je ein Mitglied der beiden Sozialdienste und der regionalen Mütter- & Väterberatung des Kantons Bern in den Vorstand berufen. Der Vorstand konstituiert sich selbst und versammelt sich je nach Bedürfnis, mindestens aber 2-mal jährlich. Er untersteht der Schweigepflicht nach aussen.

Mindestens 3 Vorstandsmitglieder beschliessen über eingegangene Gesuche der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

Der Vorstand erstattet der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht und legt die Jahresrechnung vor.

Art. 8

Jede Änderung der Statuten kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der an einer Mitgliederversammlung Anwesenden erfolgen.

Art. 9

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen zugewendet.

Übergangsbestimmung

Art. 10

- a) Die laufenden Unterstützungen werden durch diese Statuten nicht ausser Kraft gesetzt.
- b) Die laufende Amtsdauer der bisherigen Vorstandsmitglieder wird durch diese Statuten nicht tangiert.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Mai 2001 und wurden an der Generalversammlung vom 31. Mai 2010 genehmigt.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Wilma Finze-Michaelsen

Katrin Trummer-Herrmann